

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Kreisordnungsbehörde gem. § 23 der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum wird im Bereich der Innenstadt Wittlich für die Samstage/Sonntage, an denen dort Versammlungen stattfinden, eine Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 19. CoBeLVO angeordnet. Das Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 wird hierbei empfohlen. Die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, umfasst an den betreffenden Sonntagen den Zeitraum von 13.00 – 17.00 Uhr.

Folgende Tage sind hiervon betroffen:

Sonntag 16. Mai 2021, Sonntag 30. Mai 2021 sowie Sonntag der 13. Juni 2021

Der Innenstadtbereich umfasst dabei:

Platz an der Lieser, Himmeroder Straße (Marktplatz bis Einmündung Bachstraße), Feldstraße, Trierer Straße, Marktplatz, Am Stadtpark

2. Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 19. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.
3. Die übrigen Regelungen der 19. CoBeLVO bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 13. Juni 2021.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i. v. m. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich).

Begründung

In Wittlich, Platz an der Lieser, finden seit geraumer Zeit alle 14 Tage sonntags, in der Zeit von 13.00 – 17.00 Uhr, Kundgebungen verschiedener Gruppierungen zu den Corona-Schutzmaßnahmen statt. Die nächsten Versammlungen sind vorgesehen für den 16.05.2021, den 30.05.2021 sowie für den 13.06.2021.

Im Rahmen der Überwachung der Versammlungen in der Vergangenheit wurde festgestellt, dass sich rund um den Versammlungsbereich eine Vielzahl von Zuschauern einfinden. Ebenfalls werden die Bereiche stark von Spaziergängern frequentiert.

Nach § 1 Abs. 3 der 19. CoBeLVO ist neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, auch ein Tragen an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen, verpflichtend.

Die Bestimmung der Orte sowie die Bestimmungen eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt dabei der zuständigen Kreisordnungsbehörde (§ 1 Abs. 3 Satz 3 der 19. CoBeLVO).

Die angeordnete Maßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen und nach fachlicher Empfehlung. Dabei ist dem Schutz der Bevölkerung der Vorrang gegenüber dem Unterhaltungswunsch von Betroffenen einzuräumen. Die Maßnahmen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, eine Ausbreitung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Es gilt, schwerwiegende Gesundheitsschäden, eine Überlastung des Gesundheitssystems und einen weiteren wirtschaftlichen Lockdown zu vermeiden. Die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort stellt nach der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und nicht mehr sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere Ausbreitung der Krankheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung infolge Durchmischung und Nähe der Anwesenden zueinander nicht hinreichend sicher eingrenzen oder kontrollieren. Ebenso ist eine Kontaktnachverfolgung nicht oder nur schwer zu gewährleisten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Vergangenheit als geeignete Maßnahme erwiesen, um die Übertragung des Virus und in Folge das Risiko einer möglichen Infektion zu reduzieren. Die Maßnahme ist daher erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig. Eine notwendige und damit geeignete Schutzmaßnahme um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern, ist auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem

Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder wenn der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

(vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>)

Die Anordnung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, erstreckt sich hier ausschließlich auf die genannten Bereiche der Innenstadt und für die Dauer der stattfindenden Versammlungen (am 16.05.2021, am 30.05.2021 sowie am 13.06.2021, in der Zeit von 13.00 – 17.00 Uhr) und ist somit örtlich und zeitlich beschränkt.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Ergebnis außer Verhältnis steht. Bei der Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes handelt es sich um einen relativ geringen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.11.2020, Az 6 B 112424/20) Die Corona-Pandemie und deren mögliche schwere Verläufe, bis hin zu Todesfällen, stellt eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit vieler Menschen dar. Selbst im Fall eines minderschweren Verlaufs der Krankheit und/oder einer erforderlich werdenden Quarantäne, können Betroffene vorübergehend oder langfristig ihrer Tätigkeit nicht mehr nachgehen, was negative Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und das öffentliche Leben hat. Eine Abwägung der Interessen führt daher zu dem Ergebnis, dass die Individualinteressen zum Schutz der Allgemeinheit zurücktreten müssen und einen Eingriff, vor dem Hintergrund des Stands des dynamischen Infektionsgeschehens, erforderlich macht. (vgl. BVerfG Beschl. v. 11.06.2020 – 1 BvQ 66/20)

Hinweise

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-

wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 10. Mai 2021

Gregor Eibes
Landrat